Satzung

der Stadt Troisdorf vom 25.01.2021 **über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr.69 für die Grundstücke im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung und S 118, Blatt 2, 3. Änderung, Stadtteil Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld“, Spicher Straße**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09. 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der 69. Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 beschlossen, im Stadtteil Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld“, Spicher Straße aus städtebaulichen Gründen den Bebauungsplan S118, Blatt 2, 2. Änderung aufzustellen. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, im Stadtteil Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld“, Spicher Straße aus städtebaulichen Gründen den Geltungsbereich des Bebauungsplan S118, Blatt 2, 2. Änderung zu ändern und den Bebauungsplan S118, Blatt 2, 3. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke eine Veränderungssperre angeordnet. Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Sieglar, Flur 10, Flurstücke 637, 638, 639, 640, 641, 683, 685, 687, 689, 691, 693, 1028, 1029, 1031, 2395, 2396. Teilflächen aus den Flurstücken 648 und 1105
Gemarkung Sieglar, Flur 11, Flurstücke 623, 679, 681, 683, 704, 705, 706, 707, 711, 712, 718, 719, 721, 835, 836, 837, 918, 919, 920, 922, 929, 930, 1350, 1351
Der Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Abgrenzungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

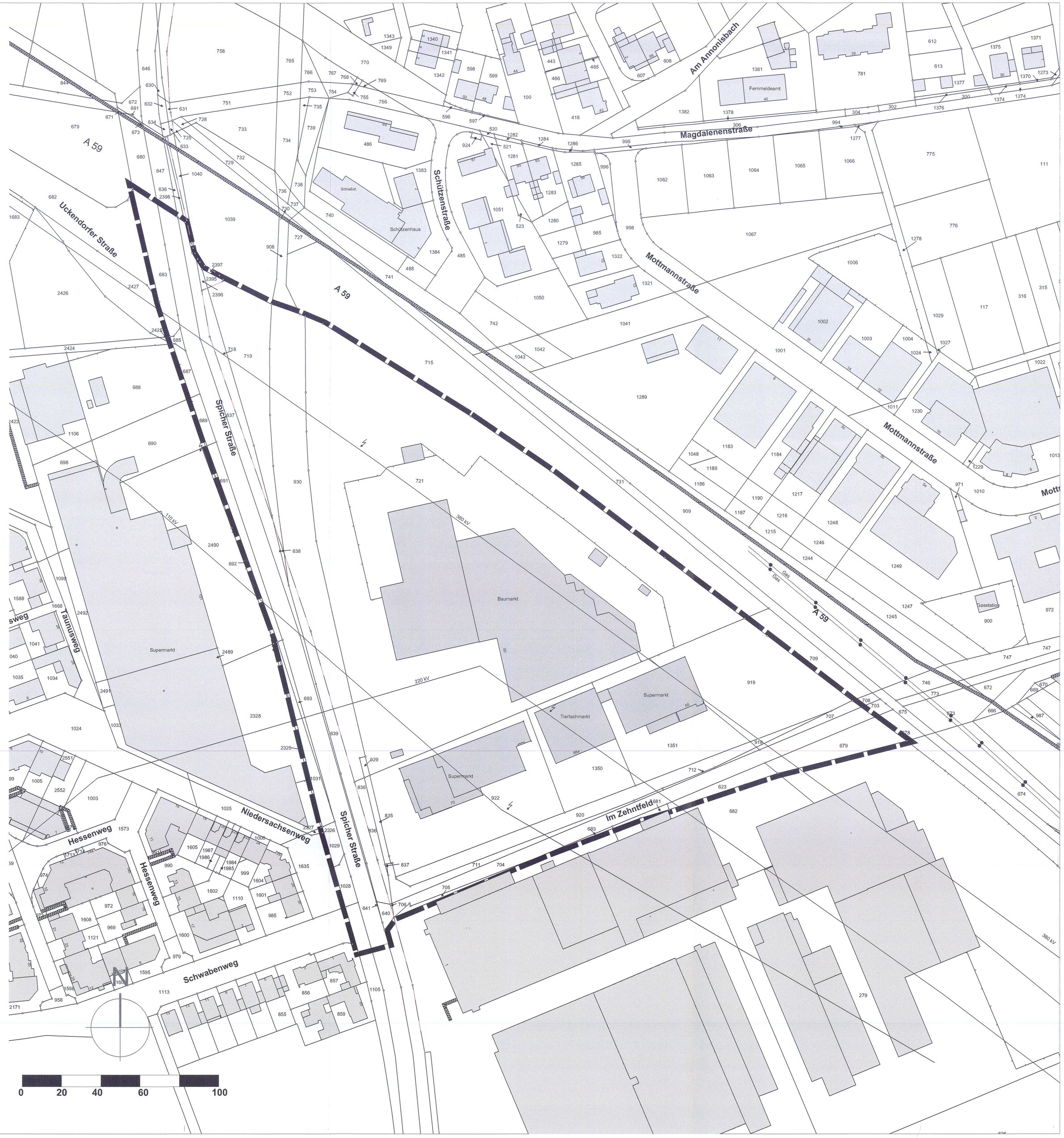
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die 1. Verlängerung der 69. Veränderungssperre um 1 Jahr tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der in § 1 bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach dem Ablauf der 1. Verlängerung. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes S118, Blatt 2, 2. Änderung entspricht der Umgrenzung der von der Veränderungssperre betroffenen Fläche



Verfahrensvermerke

Kartengrundlage
Der Abgrenzung der 69.Veränderungssperre liegt die Karte des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 18.10.2020) zugrunde.

Troisdorf, 19.01.21 — Der Bürgermeister Im Auftrag … Vermessungsingenieur

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Die Veränderungssperre liegt im Geltungsbereich des am 01.12.2016 vom Stadtentwicklungsausschuss zur Änderung beschlossenen Bebauungsplanes S118, Blatt 2, 2.Änderung. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung am 09.12.2020 aktualisiert und in die Bebauungspläne S118, Blatt 2, 2. Änderung und S118, Blatt 2, 3. Änderung aufgeteilt und am 06.02.2021 bekanntgemacht.

Troisdorf, 21.01.2021 — Der Bürgermeister In Vertretung … Technischer Beigeordneter

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre
Der Rat der Stadt Troisdorf hat die 69. Veränderungssperre am 18.02.2020 als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB).

Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der 69.Veränderungssperre
Der Rat der Stadt Troisdorf hat die 1. Verlängerung der 69. Veränderungssperre am 15.12.2020 als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB).

Troisdorf, 25.01.2021 … Bürgermeister

Ausfertigung
Die Satzung über die 1. Verlängerung der 69.Veränderungssperre wird hiermit als Urkunde ausgefertigt.

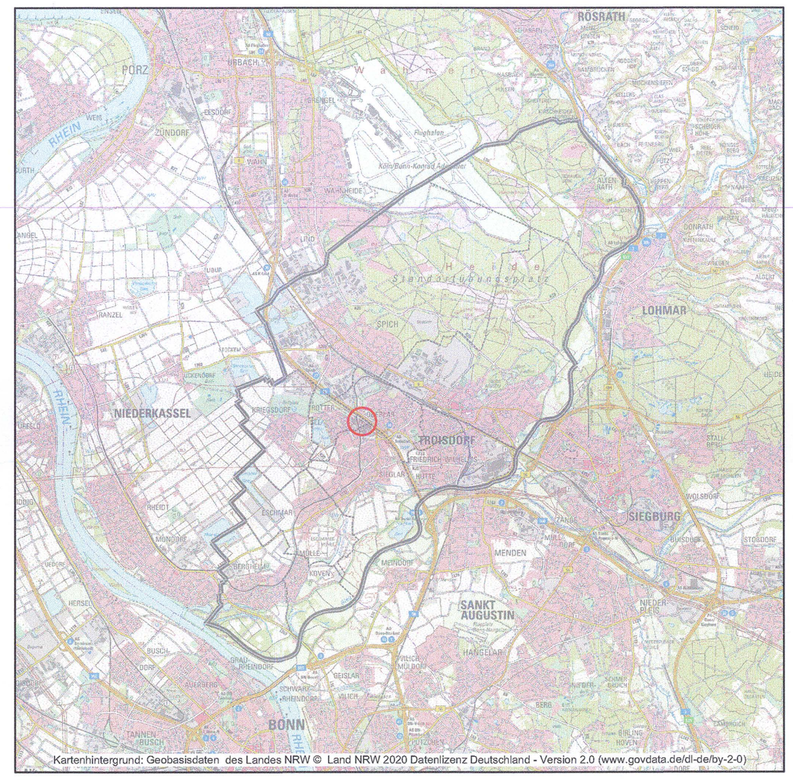
Troisdorf, 25.01.2021 Siegel … Bürgermeister

In-Kraft-Treten
Der Beschluss über die Veränderungssperre ist am 07.03.2020 gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist die Veränderungssperre in Kraft getreten.
Der Beschluss über die 1. Verlängerung der 69. Veränderungssperre ist am 13.02.2021 gem. § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist die 1. Verlängerung der 69. Veränderungssperre in Kraft getreten.

Troisdorf, 16.02.2021 — Der Bürgermeister In Vertretung … Technischer Beigeordneter

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW S. 202)

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister



Satzung vom 25.01.2021 über die

1. Verlängerung der 69. Veränderungssperre der Stadt Troisdorf

zum Bebauungsplan S118, Blatt 2, 2. und 3.Änderung Stadtteil Troisdorf - Sieglar

BKM: M 1:1000